

Tarifordnung

Pensionspreis

Gemäss separatem Beiblatt (Pensionspreis und Taxordnung pflegerischer Leistungen)

Auswärtige Pensionäre

Bewohnerinnen und Bewohner, welche in den letzten zwei Jahren vor Eintritt ins Altersheim ihren Wohnsitz nicht in einer der drei Trägergemeinden (Muhen, Hirschthal, Holziken) hatten, bezahlen den Einheitsgrundpreis. Wenn der/die Bewohnende während **zwei Jahren** an eine der drei Trägergemeinden Steuern bezahlt hat, kommt Er/Sie in den Genuss einer Ermässigung von CHF 3.- pro Tag. Der zu zahlende Pensionspreis ist dann derselbe, wie der, den die Personen aus den Trägergemeinden in Rechnung gestellt bekommen.

Spezielle Dienstleistungen

Sind in der BESA-Pflegeeinteilung enthalten

- Kranken- und besondere Pflege
- Medikamente und Verbandmaterial
- Diätkost
- Mahlzeitenservice ins Zimmer

Extraleistungen, wie z.B. zusätzlicher Unterhalt der persönlichen Wäsche, Chauffeur-Dienste, externe medizinische Fusspflege, Coiffeur, Kommissionen usw. werden speziell nach Aufwand verrechnet.

Einmalige Beiträge für Mobilien, die vom Heim zur Verfügung gestellt werden:

- Rollstuhl CHF 750.- bei Extraanfertigung
- Dusch-WC und andere spezielle Einrichtungen nach Aufwand

Pensionspreis bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit eines Pensionärs von mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen, wird ab dem ersten Tag eine Reduktion von CHF 10.- gewährt. Dies gilt auch bei Spitalaufenthalt von weniger als fünf Tagen Dauer.

Pension nach Austritt

Nach dem Austritt ist der um CHF 10.- reduzierte Pensionspreis noch für 30 Tage zu bezahlen.

Abrechnung

Der Pensionspreis wird im Pensionsvertrag für das Eintrittsjahr festgehalten. Er wird monatlich ohne besondere Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Zahlung muss innert der ersten zwölf Tagen des laufenden Monats erfolgen.



Für zusätzliche Leistungen wird dagegen monatlich eine Rechnung ausgestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

Bei Auflösung des Pensionsvertrages zwischen Altersheim und Bewohnenden, ist für kleine Reparaturarbeiten, sowie Aufräumungs-, Putz- und Desinfektionsarbeiten dem Altersheim ein Pauschalbetrag von CHF 400.- zu entrichten. Muss das Zimmer vor der Reinigung von den Möbeln und/oder weiteren Gegenständen erst geräumt werden, sind mit der oben erwähnten Reinigung zusammen, ein Pauschalbetrag von CHF 800.- zu entrichten. Für Instandstellungsarbeiten, die über das übliche Mass hinausgehen, stellt die Leitung Altersheim eine Rechnung nach Aufwand.

Garantie-Leistungen

Beim Eintritt ins Altersheim wird jedem Bewohner eine zinslose Garantie-Leistung von CHF 3000.- in Rechnung gestellt. Dieser Betrag gelangt bei Auflösung des Pensionsvertrages zur Verrechnung.

Gesuche und Einsprachen

Über Gesuche und Einsprachen, die Pensionstaxe und Taxen für besondere Leistungen betreffen, entscheidet der Vorstand des Altersheim-Vereins.

Inkrafttreten und periodische Anpassung

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Tarifordnungen.

Muhen, im November 2023

Altersheim-Verein Muhen-Hirschthal-Holziken

Der Vorstand